



Kreisgruppe Düren

Ansprechpartnerin:
Doris Siehoff
Grüner Weg 5b
52393 Hürtgenwald



Ansprechpartner:
Dieter Gottschalk
Kreuzstr. 21
52388 Nörvenich

An den
Kreis Düren
Amt für Bauordnung und
Wohnungswesen
Bismarckstr. 16
52348 Düren

Düren, den 2.10.2009

Per Post und e-Mail

Betr.: Genehmigungsantrag der Freiherr von Geyr'schen Verwaltung auf Errichtung und Betrieb einer Anlage mit 160.000 Plätzen für Masthähnchen
Ihr Zeichen: 63/1-7.1-01/08-Rie

Landesbürozeichen: DN 8-07.08/IMS

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ergänzung zu unserer Stellungnahme vom 12.08.2008 geben BUND und NABU zu den nun vorgelegten artenschutzrechtlichen Gutachten zum Antrag der Freiherr von Geyr'schen Verwaltung auf Errichtung und Betrieb einer Hähnchenmastanlage bei Müddersheim die folgende Stellungnahme ab.

Die Naturschutzverbände halten nach wie vor eine zweijährige Kartierung für erforderlich, da es insbesondere bei den Feldvögeln starke jährliche Schwankungen gibt.

Ebenso wie der Biologe Daniel Lück (s. Gutachten vom Juli 2009, das wir jetzt von der Kreisverwaltung erhalten haben) und das Komitee gegen den Vogelmord (s. Schreiben des Komitees vom August 2009, das der Kreisverwaltung vorliegt) sind wir der Auffassung, dass es sich bei der Zülpicher Börde, in der die Mastanlage errichtet werden soll, um ein faktisches Vogelschutzgebiet handelt, das die besonderen Anforderungen des Art. 4 der VSchRL erfüllt und vom Land NRW als VSG nach Brüssel gemeldet werden müsste.

Die Mastanlage soll in einem Gebiet gebaut werden, das nach den Kriterien des ORNIS-Ausschusses TOP-5-Gebiet für Grauammer, Wiesen- und Kornweihe, Merlin und Goldregenpfeifer in NRW ist. Dies ist bei der Genehmigung für diese Anlage ebenso zu berücksichtigen wie die hohe Bedeutung des Gebietes für Wachtel, Rebhuhn, Feldlerche und Wiesenpieper. Auch für diese Vogelarten ist die Zülpicher Börde eines der fünf besten Gebiete in NRW.

Die Grauammer muss für die Zülpicher Börde heute als Zugvogel betrachtet werden, dies belegen eigene Beobachtungen sowie die mündlichen Mitteilungen von Jöbges und Kuhn (s. Gutachten von D. Lück S. 10) und die Beobachtungen des Komitees gegen den Vogelmord.

Dem Hinweis auf überwinterte Grauammern auf S. 34 im Gutachten des Kölner Büros für Faunistik fehlen wichtige Informationen (Ort, Datum, Zahl). Zudem ist nicht auszuschließen, dass es sich um

Zugvögel aus nordöstlichen Gebieten handelt, die in der Börde überwintern, mithin also auch unter die Zugvogelregelung des Art 4 VSchRL fallen.

Auch die amtlichen Meldedokumente des Landes NRW zur Hellwegbörde bestätigen diese Einschätzung: die Grauammer wurde im aktuellen Standard-Datenbogen für die Hellwegbörde (siehe LANUV-Infosystem) ausdrücklich als Zugvogel gemeldet. In so fern kann am Zugvogelstatus dieser Art kein vernünftiger Zweifel bestehen.

Was die konkrete Detailabgrenzung des faktischen Vogelschutzgebietes angeht, so kann die heute noch bestehende geringe Konkretetheit der Abgrenzung und die noch ergänzungsfähigen Bestandsdaten nicht allein dem ehrenamtlichen Naturschutz vorgeworfen werden. Tatsächlich hat ein EU-Mitgliedstaat, mithin auch seine nach innerstaatlichem Recht zuständigen Behördenstrukturen (in NRW also die Landschaftsbehörden und das LANUV) seit Inkrafttreten der VSchRL im Jahr 1979 die Pflicht geeignete Flächen abzugrenzen. Dass dies nicht hinreichend geschehen ist, mag man bedauern. Man kann dieses Defizit nun aber – angesichts der offenkundigen Meldedefizite z.B. für Feldlerche und Grauammer und der drohenden Gebietsbeeinträchtigung durch die hier gegenständliche Planung nicht allein den Naturschutzverbänden zuschieben. Vielmehr hätten die zuständigen Behörden während des vergangenen Jahres ausreichende Optionen gehabt den noch nicht völlig abschließenden Sachfragen vor Ort durch geeignete Kartierungen nachzugehen. Dies ist indes nicht geschehen. Heute stellt sich daher der Abgrenzungsvorschlag des Komitees gegen den Vogelmord als der beste zur Verfügung stehende Informationsstand dar. Er sollte auch im Licht der diesbezüglichen EuGH-Rechtsprechung nicht gelehnet oder verkannt werden.

Im Übrigen kann die Frage der differenzierten Außenabgrenzung des Vogelschutzgebiets dahinstehen, denn bei jeder denkbaren Abgrenzung wäre der Bereich des hier gegenständlichen Vorhabens in das Gebiet einbezogen.

Die Naturschutzverbände fassen daher an dieser Stelle nochmals zusammen, dass an der Existenz eines faktischen Vogelschutzgebietes keine vernünftigen Zweifel bestehen können, wenn man die ornithologische Sachlage in NRW bezüglich der fraglichen Vogelarten neutral zur Kenntnis nimmt. Die Naturschutzverbände sind gerne bereit hierzu weitere Informationen zu geben. Wir regen daher einen Gesprächstermin an, um die Kenntnisstände abzugleichen.

Wegen der ornithologischen Bedeutung dieses Gebietes hätte der Staat dieses Gebiet als VSG an die europäische Kommission melden müssen. Dies ist bekanntermaßen nicht geschehen. Nach der Rechtsprechung des EuGH (Basses Corbières-Urteil) handelt es sich somit um ein faktisches Vogelschutzgebiet. In diesem sind alle Handlungen untersagt, die zu einer Verschlechterung des Gebietes für die zu schützenden Vögel führen. Dabei ist auch die Summationswirkung mit anderen Vorhaben in der Zülpicher Börde zu berücksichtigen.

Der Bau der Mastanlage stellt eine solche Verschlechterung dar. Mit dem Vorhaben entfallen nach den vorliegenden Gutachten zwei Wiesenpieperbrutreviere, vier Rebhuhnreviere und unter einer worst-case-Betrachtung 16 Feldlerchenreviere. Dabei sind nur die in 2009 kartierten Reviere berücksichtigt. Nicht dagegen die noch in 2006 und 2007 hier brütenden Grauammern (Gutachten von Lück S. 24). Diese ehemaligen und potentiellen Brutreviere gingen mit dem Bau der Mastanlage ebenfalls unwiederbringlich verloren. Für Korn-, Rohr-, Wiesenweihe und Merlin entfallen Nahrungshabitate. In den letzten Jahren fanden in der Nähe der geplanten Mastanlage Wiesenweißenbruten statt, davon drei gleichzeitig im Jahr 2007. „Für die Wiesenweihe ist der Raum somit als Kernlebensraum der Wiesenweihe im faktischen Vogelschutzgebiet anzusehen, der fachlich von jeder Verschlechterung freigehalten werden muss.“ (Gutachten von D. Lück S. 28).

Nach der Rechtsprechung des EuGH in oben genanntem Urteil kommt in dieser Situation eine Genehmigung der beantragten Anlage selbst im Ausnahmefall nicht in Betracht. Denn die erweiterten Ausnahmeregelungen des Art. 6 FFH-RL gelten für faktische Vogelschutzgebiete nach diesem Urteil nicht. Das Vorhaben ist daher schon aus Gründen des Schutzes von Vogelschutzgebieten nicht genehmigungsfähig.

Hinsichtlich des faktischen Vogelschutzgebietes und der Bedeutung des Gebietes für die Avifauna verweisen wir auf das Gutachten von Daniel Lück vom Juli 2009 und das oben schon genannte Schreiben des Komitees gegen den Vogelmord.

Die Gutachten von D. Lück und das des Kölner Büros für Faunistik gehen davon aus, dass Verbotstatbestände nach den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes vorliegen (§ 42 Absatz 1 Nr. 2 und 3). Daher ist nach unserer Auffassung die Anlage an dieser Stelle auch aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht genehmigungsfähig. Denn ein Ausnahmetatbestand ist nicht gegeben. Auch ist nicht mit der gebotenen Sorgfalt nach Alternativen gesucht worden. Beim Einbau besser, modernster Filteranlagen könnte die Anlage z.B. auch im Gewerbegebiet Vettweiß neben der geplanten Biogasanlage gebaut werden. Geht man von der hohen Bedeutung des Gebietes für die Avifauna der Feldflur aus, gebietet sich ein Ausweichen in weniger sensible Räume. Da der Bau der Mastanlage auch nicht im öffentlichen Interesse liegt, ist der Eingriff jedenfalls zu unterlassen. Von daher bräuchte man über vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gar nicht weiter nachzudenken, die ohnehin das Störungsverbot nicht betreffen. Setzt man sich über all das hinweg, was nach unserer Auffassung nicht zulässig ist, müssen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchgeführt werden, die den Eingriff vollständig und ohne zeitliche Lücke ausgleichen. Dazu gibt es bislang bei weitem zu wenige positive Erfahrungen mit derartigen Umsiedlungsplanungen bei den betroffenen Vogelarten. Die CEF-Maßnahmen müssten vor Baubeginn der Mastanlage durchgeführt werden und nachgewiesenermaßen von den betroffenen Vogelarten in ausreichender Paarzahl angenommen worden sein. Erst dann könnte mit dem Bau der Mastanlage begonnen werden.

Die vom Kölner Büro für Faunistik vorgeschlagenen Maßnahmen hierzu sind in ihrer Qualität und Quantität völlig unzureichend und nicht zielführend.

Ob die von D. Lück vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen zum gewünschten Erfolg führen, ist unsicher. Zu berücksichtigen ist auch, dass nicht nur Ausgleichsmaßnahmen für den Verlust von Wiesenpieper-, Feldlerchen- und Rebhuhnrevieren, sondern auch für die hier noch vor wenigen (zwei bis drei) Jahren genutzten Grauammerreviere durchgeführt werden und angenommen sein müssten. Anderenfalls würde deren Verlust billigend in Kauf genommen und eine Wiederbesiedlung für die Zukunft verhindert werden.

Einer Genehmigung steht als öffentlicher Belang nicht nur der Artenschutz entgegen, sondern auch das Landschaftsbild und die Festsetzungen im Regional- und Landschaftsplan.

Die Mastanlage ist im Außenbereich geplant. Im Regionalplan ist das Gebiet als Agrar- und Erholungsbereich ausgewiesen. Im LP Vettweiß ist für den Bereich, in dem die Mastanlage geplant ist "Anreicherung einer im Ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen" festgesetzt.

Die geplante Mastanlage erinnert von ihrer Ausdehnung und ihren Auswirkungen auf Mensch und Umwelt an einen Industriebetrieb. Daher sollte der Kreis Düren sorgfältig prüfen, ob es sich bei der geplanten Anlage überhaupt um ein privilegiertes Vorhaben für einen landwirtschaftlichen Betrieb handelt. Hierzu verweisen wir auch auf den Beschluss des OVG NRW vom 02.06.2009 (8 B 572/09).

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 12.08.2008.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

D. Siehoff (BUND)

gez. D. Gottschalk (NABU)

Kopie an das Landesbüro der Naturschutzverbände